

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS § 289f UND § 315d HGB

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Constantin Medien AG haben im März 2019 die gesetzlich erforderliche jährliche Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat der Constantin Medien AG erklären darin, dass die Constantin Medien AG den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2018 mit den unten genannten Ausnahmen entsprochen hat und dies weiterhin tut:

Ziffer 3.8 Abs. 3 des DCGK empfiehlt, dass in einer D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vereinbart wird. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen. Das Bestehen eines Selbstbehalts hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der den Aufsichtsratsmitgliedern obliegenden Aufgaben und Funktionen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 3 und 4, sowie S. 7 und 8 des DCGK empfehlen, dass variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben sollen, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll bei der variablen Vorstandsvergütung ausgeschlossen sein. Das bisher geltende Vergütungssystem, das grundsätzlich den vorstehenden Vorgaben des DCGK entsprach, wird seit den Veränderungen in der Besetzung des Vorstands, die im August und September 2017 eintraten, nicht mehr angewandt und es sind abweichende Vergütungsregelungen vereinbart. Daher wird für die vorgenannten Empfehlungen des DCGK ungeachtet der weiter bestehenden Ausrichtung an der nachhaltigen Unternehmensentwicklung insgesamt eine Abweichung erklärt. Die Festlegung der variablen Vergütung erfolgt durch den Aufsichtsrat vor allem aufgrund des erwirtschafteten Ergebnisses des Unternehmens und der operativen Leistung der Vorstandsmitglieder auf Jahresbasis. Nach Auffassung des Aufsichtsrats bleibt diese Vorgehensweise vor dem Hintergrund der kurzfristig

anstehenden Aufgaben des Vorstands sachgerecht und im besten Sinne der Gesellschaft notwendig, um die Stabilität der Unternehmensführung durch eine kurzfristige, adäquate Vorstandsneubesetzung zu sichern. Der Aufsichtsrat setzt unter anderem durch die gewählte Vergütungsstruktur dem Vorstand stets anspruchsvolle Ziele, die an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgerichtet sind. Jedoch wird bei der tatsächlichen Bemessung der Vergütung sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 S. 1 und 3 des DCGK empfehlen, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und bei der Berechnung der Zahlung auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls des laufenden Geschäftsjahres abgestellt wird. Hiervon wird in Bezug auf die mögliche Abfindung eines der zwei Vorstandsmitglieder abgewichen. Hier ist im Höchstfall ein Abfindungszeitraum von zwei Jahren und sechs Monaten möglich, wobei für die Berechnung der Zahlung auf die vertragliche Restlaufzeit abgestellt wird. Diese Gestaltung der Vergütungsregelung war aus Sicht des Aufsichtsrats sachgerecht und angemessen, um eine kurzfristige, adäquate Vorstandsneubesetzung zu sichern.

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und Abs. 4 des DCGK empfehlen, dass im Vergütungsbericht unter anderem die Zuwendungen und der Zufluss an jedes Vorstandsmitglied im jeweiligen Berichtsjahr dargestellt werden. Für die Darstellung dieser Informationen sollen die dem DCGK als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden. Von den Empfehlungen nach Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (1. Spiegelstrich) und Abs. 4 des DCGK wurde und wird abgewichen. Die Constantin Medien AG wird auch weiterhin die Vergütung der Vorstandsmitglieder transparent darstellen, sieht insoweit aber insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft die bisherige Darstellung im Vergütungsbericht als gegenüber der von Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und Abs. 4 des DCGK geforderten als vorzugswürdig an. Die im Vergütungsbericht gewählte Darstellung gewährleistet die umfassende Offenlegung der den Vorstandsmitgliedern tatsächlich zugeflossenen Leistungen sowie unter anderem auch der Rückstellungen für etwaige variable Vergütungen.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 3 des DCGK empfiehlt, dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen, da im Hinblick auf das Alter der Vorstandsmitglieder der Constantin Medien AG die Festlegung einer Altersgrenze derzeit nicht erforderlich erscheint. Darüber hinaus stellt eine feste Altersgrenze ein sehr starres Instrument dar, welches die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Auswahl bzw. bei der Neu- oder Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern unnötig einschränkt.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 S. 2 des DCGK empfiehlt, dass der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen soll. Auf die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde und wird verzichtet. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Einzelfall im Interesse des Unternehmens liegen kann, was durch eine pauschale Regelgrenze nicht berücksichtigt würde.

Ziffer 7.1.2 S. 3 2. Halbsatz des DCGK empfiehlt, dass die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Von dieser Empfehlung wurde teilweise abgewichen. Die dezentralisierte Unternehmensstruktur des Constantin Medien-Konzerns gewährleistet die Einhaltung dieser Fristen derzeit nicht in jedem Quartal. Die Constantin Medien AG hält sich in Bezug auf die Veröffentlichung von Finanzinformationen grundsätzlich an die gesetzlichen Veröffentlichungsfristen sowie die in der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse hierzu geregelten Fristen.

Die jeweils aktuelle Fassung der Entsprechenserklärung zum DCGK gem. § 161 AktG sowie frühere Fassungen sind auf der Homepage www.constantin-medien.de einsehbar.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Grundsätze

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Constantin Medien AG vertrauensvoll zusammen und fühlen sich dem Grundsatz einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes verpflichtet. Die Constantin Medien AG hat das Ziel, dem Vertrauen ihrer Aktionäre, Kunden und Mitarbeiter sowie ihrer gesellschaftlichen Verantwortung dauerhaft gerecht zu werden. Dabei bestimmen die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der Constantin Medien AG. Integrität im Umgang mit sowie Glaubwürdigkeit, Seriosität und Zuverlässigkeit gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden, Aktionären, Investoren und der Öffentlichkeit sind dabei elementare Verhaltensgrundsätze. Der Constantin Medien-Konzern steht für regelmäßige, transparente und zeitnahe Kommunikation. Die Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Constantin Medien AG erfolgt in Geschäftsberichten, Halbjahresfinanzberichten und Quartalsmitteilungen. Darüber hinaus werden Informationen insbesondere im Wege von Presse- und/oder Insiderinformationen gemäß Art. 17 MAR (Market Abuse Regulation – Marktmissbrauchsverordnung) veröffentlicht. Sämtliche der vorgenannten Berichte und Mitteilungen sowie weitere ausführliche Informationen zur Constantin Medien AG stellt diese auf ihrer Homepage www.constantin-medien.de bereit.

Arbeitsweise des Vorstands

Die Constantin Medien AG als Obergesellschaft des Konzerns hat als deutsche Aktiengesellschaft ein duales Führungs- und Kontrollsystem (Two-Tier-System), d.h. Vorstand und Aufsichtsrat sind personell strikt voneinander getrennt. Der Vorstand der Constantin Medien AG besteht aus zwei Personen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Constantin Medien AG in eigener Verantwortung und vertritt diese gegenüber Dritten. Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstands zählen die Festlegung der strategischen Ausrichtung, die Führung des Konzerns sowie die Einrichtung und Überwachung des Risikomanagementsystems. Der Vorstand arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Constantin Medien AG und den Konzern relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Hierbei stimmt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert die Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss der Constantin Medien AG,

der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet. In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat im Hinblick auf Geschäfte von grundlegender und besonderer wirtschaftlicher Bedeutung festgelegt.

Mitglieder des Vorstands und Laufzeit der Vorstandsverträge

Mitglieder des Vorstands sind Herr Olaf G. Schröder (Vorstandsvorsitzender) und Herr Dr. Matthias Kirschenhofer (Vorstand). Der Anstellungsvertrag von Herrn Olaf G. Schröder wurde am 16. Februar 2018 um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Zuvor war der Anstellungsvertrag am 16. Februar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert worden. Der Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Matthias Kirschenhofer hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019 und verlängert sich bei Nichtkündigung automatisch um weitere zwei Jahre.

Ausführliche Informationen zur Vorstandsvergütung sind im Lagebericht ab Seite 61 enthalten.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Constantin Medien AG besteht aus sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung. Er ist darüber hinaus auch für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands zuständig. Der Aufsichtsrat hat zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit und zur Behandlung komplexer Sachverhalte im Rahmen seiner Geschäftsordnung aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei ständige Ausschüsse gebildet, die unter anderem seine Beschlüsse vorbereiten bzw. zum Teil an seiner Stelle beschließen. Dabei handelt es sich um einen Nominierungs- und Rechtsausschuss sowie einen Prüfungsausschuss. Weitere, temporäre Ausschüsse wurden (teilweise bereits im Jahr 2017) auf Ad-hoc-Basis und zu Sonderthemen gebildet, die zum Teil in sehr kurzer Zeit abgeschlossen werden konnten. Dazu gehören der Lenkungsausschuss „Left Turn“, der „Sonderausschuss zur Unterstützung eines auf der ordentlichen Hauptversammlung 2017 bestellten Besonderen Vertreters sowie zur Untersuchung etwaiger sonstiger Pflichtverletzungen ehemaliger Organe“ (nachfolgend „Sonderprüfungsausschuss“), der Übernahmeausschuss und die beiden, im Zusammenhang mit Weichenstellungen zur Konzernfinanzierung gebildeten Konzernfinanzierungsausschüsse I und II. Diese auf Ad-hoc-Basis und zu Sonderthemen gebildeten Ausschüsse wurden in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 auch wieder aufgelöst.

Der Nominierungs- und Rechtsausschuss ist insbesondere für die Vorbereitung und Verhandlung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern zuständig und macht Vorschläge für geeignete Aufsichtsratskandidaten, die von der Hauptversammlung gewählt werden müssen. Zudem berät und überwacht er den Vorstand, insbesondere bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion, insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, interne Kontrollsysteme, Risikomanagementsystem, Wahl sowie Überwachung des Abschlussprüfers und der Compliance. Zudem bereitet er die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für den Aufsichtsrat vor. Nach dem DCGK soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen, er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Rechtsanwalt Thomas von Petersdorff-Campen, erfüllt bzw. erfüllte diese Anforderungen. Der Aufsichtsrat erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse in seinem Bericht an die Aktionäre im jeweiligen Geschäftsbericht der Constantin Medien AG.

Nähere Angaben zu der Zusammensetzung und den personellen Veränderungen im Aufsichtsrat und zu den Aufgaben der Ausschüsse sind auf Seite 16 ff des Geschäftsberichts 2018 zusammengefasst.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Dauer der Amtszeit

Die ordentliche Hauptversammlung der Constantin Medien AG hat am 23. August 2017 den Aufsichtsrat der Gesellschaft neu besetzt. Als neue Mitglieder des Aufsichtsrats wurden gewählt: Dr. Paul Graf (Vorsitzender), Thomas von Petersdorff-Campen (stellvertretender Vorsitzender), Edda Kraft, Andreas Benz, Dr. Gero von Pelchrzim und Markus Prazeller. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Ausführliche Informationen zur Vergütung des Aufsichtsrats sind im Lagebericht auf Seite 63 enthalten.

Anforderungsprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat der Constantin Medien AG strebt an, bei seiner Zusammensetzung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Kompetenz

An erster Stelle der Voraussetzungen für die Besetzung der Sitze im Aufsichtsrat stehen fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenz. Der Aufsichtsrat wird diese Voraussetzungen, die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten unabdingbar sind, bei Vorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern stets in den Vordergrund stellen. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG unabhängig ist und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.

2. Vielfalt

Insgesamt verfolgt der Aufsichtsrat das Ziel, durch die Vielfalt der Kompetenzen, Persönlichkeiten und Nationalitäten seiner Mitglieder seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion optimal gerecht zu werden. Zu dieser Vielfalt zählen dabei unter anderem internationale Expertise sowie unterschiedliche Erfahrungshorizonte und Lebenswege wie auch der Anteil von Frauen. Bei der Vorbereitung der Wahlvorschläge soll im Einzelfall gewürdigt werden, inwiefern unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende fachliche Profile, Berufs- und Lebenserfahrung und eine angemessene Vertretung beider Geschlechter der Aufsichtsratsarbeit zugutekommen.

3. Branchenkenntnis

Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Mitglieder angehören, die über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf für das Unternehmen wichtigen Geschäftsfeldern, insbesondere der Medienbranche, verfügen.

4. Führungserfahrung

Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Mitglieder angehören, die Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines mittelgroßen oder großen Unternehmens (gem. § 267 HGB in der jeweils gültigen Fassung) unabhängig von dessen Rechtsform haben.

5. Internationalität

Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied angehören, das im Hinblick auf die geschäftliche Tätigkeit der Gesellschaft aufgrund seiner beruflichen Erfahrung internationale Expertise aufweist.

6. Frauen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird bei Nominierungen für die Wahlen in den Aufsichtsrat prüfen, ob das Gremium mit geeigneten Kandidatinnen besetzt werden kann. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein weibliches Mitglied angehören.

7. Keine wesentlichen Interessenkonflikte

Dem Aufsichtsrat sollen keine Personen angehören, die voraussichtlich einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt haben können. Daher sollen keine Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, die gleichzeitig eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei einem wesentlichen Wettbewerber des Unternehmens haben oder die aufgrund anderer Tätigkeit, z.B. Beratertätigkeit für bedeutende Vertragspartner der Gesellschaft, potenziell in einen Interessenkonflikt geraten können. Dem Aufsichtsrat sollen ferner nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Außerdem befolgt der Aufsichtsrat die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex zu Interessenkonflikten.

8. Altersgrenze

Zur Wahl in den Aufsichtsrat sollen in der Regel nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

9. Anzahl der unabhängigen Mitglieder

Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zur Hälfte unabhängige Mitglieder angehören.

Den vorgenannten Zielen entspricht der Aufsichtsrat bereits jetzt. Darüber hinaus überprüft der Aufsichtsrat sämtliche dieser Ziele regelmäßig.

Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Die Constantin Medien AG ist eine Holdinggesellschaft und beschäftigte 2018 im Jahresdurchschnitt 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Anteil von Frauen stellt sich derzeit wie folgt dar: Aufsichtsrat rund 17 Prozent, Vorstand 0 Prozent, erste Führungsebene unterhalb des Vorstands 0 Prozent, eine zweite Führungsebene existiert nicht.

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt und strebt dabei eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Auch der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen dazu beiträgt, dass bei zukünftigen Besetzungen von Vorstandsposten der Constantin Medien AG mehr geeignete Kandidatinnen zur Verfügung stehen können. Gemäß dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ wurden für die Constantin Medien AG Zielgrößen festgelegt.

Zuletzt wurde hierzu festgelegt, dass der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat und im Vorstand aufrechterhalten werden soll. Im Hinblick auf die einzige Führungsebene unterhalb des Vorstandes wurde festgelegt, dass eine Quote von 25 Prozent Frauenanteil erreicht werden soll. Letztere ist derzeit nicht erfüllt, da eine Mitarbeiterin aus der ursprünglich aus vier Mitarbeitern bestehenden Führungsebene unterhalb des Vorstandes ausgeschieden ist und die Stelle nicht neu besetzt wurde.

Diversity

Diversität („Diversity“) ist fester Bestandteil der bei der Constantin Medien AG gepflegten Unternehmenskultur. Ein unternehmensweites, formalisiertes Diversitätskonzept wurde bisher nicht implementiert. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Diversität auch ohne ein formalisiertes Diversitätskonzept gefördert und hergestellt werden kann.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Constantin Medien AG können ihre Rechte in der Hauptversammlung wahrnehmen und dort ihr Stimmrecht ausüben. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu ergreifen und Fragen sowie Anträge zu stellen. Die Constantin Medien AG erleichtert ihren Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Bestellung eines an die Weisung der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreters.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Constantin Medien AG stellt ihren Konzernabschluss, den Halbjahresfinanzbericht sowie die Quartalsmitteilungen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der Constantin Medien AG wird nach dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt. Die Aufstellung des Konzern- und des Jahresabschlusses sowie des ergänzenden zusammengefassten Konzernlage- und Lageberichts liegt in der Verantwortung des Vorstands. Der zusammengefasste Konzernlage- und Lagebericht der Constantin Medien AG wird gemäß § 315 HGB erstellt. Er orientiert sich an den Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 (DRS 20) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees e.V. Nach Erstellung werden Konzern- und Jahresabschluss sowie der zusammengefasste Konzernlage- und Lagebericht von dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt bzw. gebilligt. Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass er den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe sowie über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Prüfung unterrichtet.

Steuerungsgrößen und Kontrollsystem, Compliance Management System

Für die strategische Ausrichtung und die Steuerung des Konzerns ist der Vorstand der Constantin Medien AG verantwortlich. Die Umsetzung der Konzernstrategie liegt in der Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführungen bei den Tochtergesellschaften. Als maßgebliche Steuerungsgrößen werden finanzielle Leistungsindikatoren (vor allem Umsatz und Ergebnisgrößen) und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren (auf Basis der jeweiligen Geschäftsmodelle) unterschieden. Detaillierte Angaben zu Steuerungssystem und Leistungsindikatoren können dem zusammengefassten Konzernlage- und Lagebericht im Kapitel 1.2 Steuerungssystem und Leistungsindikatoren entnommen werden (Seite 37 ff). Das interne Kontrollsystem der Constantin Medien-Gruppe umfasst alle Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und der Ordnungsmäßigkeit der internen wie externen Rechnungslegung und trägt zur Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften bei.

Eine ausführliche Beschreibung der Elemente des internen Kontrollsystems im Konzern, das auch das konzernweite Risikomanagementsystem umfasst, können dem zusammengefassten Konzernlage- und Lagebericht im Kapitel 7.2.1 Risikomanagementsystem entnommen werden (Seite 66 ff).

Darüber hinaus hat der Vorstand ein Compliance Management System mit internen Strukturen und Verfahren, Zuständigkeitsregelungen und Überwachungsmechanismen eingerichtet, um Gesetzesverstöße zu verhindern und so die Integrität der Constantin Medien AG sowie deren Tochterunternehmen zu wahren. Die Bedeutung von Compliance wurde klar kommuniziert. Der Vorstand hat unter anderem einen Mitarbeiter bestimmt, vertraulich und geschützt Hinweise bezüglich möglicher Compliance-Verstöße oder Vorschläge zur Verbesserung des Compliance Management Systems entgegenzunehmen. Gemeinsam mit den einzelnen Bereichen und Abteilungen werden regelmäßig mögliche Risiken und geeignete Maßnahmen identifiziert. Das Compliance Management System ist eng mit dem Risikomanagementsystem verbunden.